

# **Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes „Oberspreewald – Lausitz e.V.“**

---

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Oberspreewald – Lausitz e. V.“
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes ist in Großräschen.
- (4) Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Kreisfeuerwehrverband Oberspreewald – Lausitz e. V. betrachtet sich als Nachfolger der Kreisfeuerwehrverbände Calau und Senftenberg.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Tätigkeit des Verbandes dient ausschließlich der Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens.
- (2) Diese ist insbesondere gekennzeichnet durch:
  - 2.1. die Vertretung der Interessen der Feuerwehr des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gegenüber Kommunalorganen, den Leitungen von Betrieben und Unternehmen sowie anderer juristischer Personen,
  - 2.2. die Vertretung der sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehr, insbesondere, dass ihnen aus ihrer freiwilligen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen,
  - 2.3. die Zusammenarbeit mit kommunalen und gesellschaftlichen Organisationen, dem Rettungswesen und dem Umwelt- und Katastrophenschutz,
  - 2.4. den Einsatz für eine einheitliche Struktur, Ausrüstung und Organisation sowie Aus- und Fortbildung in den Feuerwehren,
  - 2.5. der Förderung der Jugendarbeit in den Feuerwehren der ordentlichen Mitglieder,
  - 2.6. der Förderung des Musikwesens und des Sports der Feuerwehren,
  - 2.7. der Förderung der Frauenarbeit und der Arbeit der Alters- und Ehrenabteilungen,
  - 2.8. der Förderung der Feuerwehrhistorik,
  - 2.9. der Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über die Verwirklichung des Brandschutzes, insbesondere der Tätigkeit der Feuerwehren und der Brandschutzerziehung der Bürger,
  - 2.10. die Einflussnahme zur konsequenten Durchsetzung des Unfallschutzes in den Feuerwehren,
  - 2.11. die Würdigung und Anerkennung besonderer Leistungen im Brandschutz- und Feuerwehrwesen,
  - 2.12. die Förderung des betrieblichen Brandschutzes und Einbeziehung der Betriebs- und Werkfeuerwehren in das Verbandsleben,
  - 2.13. die Unterstützung bei Höhepunkten, wie Jubiläen und kulturellen Höhepunkten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband fördert die Interessen der Allgemeinheit selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Der Name des Verbandes darf von Mitgliedern oder deren Vertretern weder im Firmenamen noch zu Zwecken der Werbung genutzt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
  - 1.1. Freiwillige Ortsfeuerwehren,
  - 1.2. Orts- und Traditionsverbände der Feuerwehren,
  - 1.3. Werk-, Betriebs- und Berufsfeuerwehren,
- (2) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können werden:
  - 2.1. Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  - 2.2. natürliche und juristische Personen,
  - 2.3. Gesellschaften, Vereinigungen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um das Feuerlöschwesen verdient gemacht haben.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch:
  - 5.1. Austritt,
  - 5.2. Ausschluss,
  - 5.3. Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes.
- (6) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher beim Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt, in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Verbandes schädigt.
- (8) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung kann das Mitglied beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (9) Mit dem Austritt aus dem Verband erlöschen jegliche finanziellen und rechtlichen Ansprüche aus demselben.

## **§ 5 Kreisjugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehren, als untrennbarer Bestandteil der Ortsfeuerwehren der ordentlichen Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Oberspreewald – Lausitz e.V. bilden die Kreisjugendfeuerwehr.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch die Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes zu bestätigen.
- (3) Der / die Kreisjugendfeuerwehrwart(in) und die Stellvertretung sind von der Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes zu bestätigen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
  - 1.1. Vorschläge für die Wahl als Delegierte und für die Wahl in den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes zu unterbreiten.
  - 1.2. Anträge zu stellen, Vorschläge einzubringen und zu allen Fragen und Angelegenheiten des Verbandes ihre Meinung zu sagen.
  - 1.3. Über die zu lösenden Aufgaben, Wege zur Lösung mit zu entscheiden und so ihr Mitbestimmungsrecht wahrzunehmen.
  - 1.4. Vorschläge zur Besetzung, Abberufung, Veränderungsvorschläge zur Arbeitsweise durch Abstimmung in der Delegiertenversammlung einzubringen.
  - 1.5. Bei Entscheidungen, die sie betreffen, angehört zu werden oder schriftlich Stellung nehmen zu können.
  - 1.6. Gleichberechtigt in den Fachausschüssen mitzuarbeiten und alle Einrichtungen des Verbandes zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 2.1. Die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes vollinhaltlich anzuerkennen.
  - 2.2. Zur Erfüllung der Aufgabenstellung des Kreisfeuerwehrverbandes, die auf den Delegiertenversammlungen beschlossen wurde, aktiv beizutragen.
  - 2.3. Zu den durch den Vorstand des Verbandes einberufenen Delegiertenversammlungen stimmberechtigte Mitglieder zu entsenden.
  - 2.4. Zur Beitragszahlung gemäß Finanzrichtlinie, sowie zur Berichterstattung und Zuarbeit an den Vorstand nach Vorgaben.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband im Rahmen der satzungsmäßigen Arbeit.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind:
  - 1.1. die Delegiertenversammlung,
  - 1.2. der Vorstand,
  - 1.3. der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes ist die Nachwahl in der nächsten Delegiertenversammlung vorzunehmen. Die Nachwahl gilt für die volle Wahlzeit.
- (3) Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
  - 1.1. dem Vorstand,
  - 1.2. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
  - 1.3. den Amts- Gemeinde- und Stadtwehrlührern,
  - 1.4. den Amts-, Gemeinde- und Stadtjugendfeuerwehrwarten.
- (2) Zu den Delegiertenversammlungen werden je ordentliches Mitglied mit einer Angehörigenzahl:
  - 2.1. bis zu 60 Angehörige 1 Delegierter,
  - 2.2. bis zu 85 Angehörige 2 Delegierte,
  - 2.3. über 85 Angehörige 3 Delegierteentsandt.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist durch den Vorstand, bei Bedarf mindestens jedoch einmal je Geschäftsjahr, mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit, des Ortes und unter möglichst gleichzeitiger Zusendung der Unterlagen, schriftlich einzuberufen.
  - 3.1. die Einladung des Vorstandes erfolgt direkt,
  - 3.2. die Einladung der Amts- Gemeinde- und Stadtjugendfeuerwehrwarte, sowie der weiteren Delegierten der ordentlichen Mitglieder erfolgt über die Amts- Gemeinde- und Stadtwehrlührer.
- (4) Anträge der Mitglieder der Delegiertenversammlung müssen vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich mit der Begründung an den Vorstand gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (5) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder, wenn die Einberufung unter Angabe des Zwecks und des Grundes vier Wochen vorher schriftlich beantragt wird, jederzeit einberufen werden.
- (6) Beschlussfähig ist die Delegiertenversammlung, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens 50 Prozent + 1 Delegierter von der Anzahl der möglichen Delegierten anwesend sind.
- (7) Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand die Delegiertenversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen zum zweiten mal einzuberufen.

Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (8) Wenn die Delegiertenversammlung kein anderes Verfahren beschließt, erfolgen die vorzunehmenden Abstimmungen zu Beschlüssen offen, auf Antrag ist geheim abzustimmen. Einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich.
- (9) Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens 10 Wochen vor dem Versammlungstag der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden gestellt werden. Diese Anträge müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (10) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und Schrift-/Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt:
  - 1.1. alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten,
  - 1.2. Satzungsänderungen,
  - 1.3. eingebrachte Anträge,
  - 1.4. die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
  - 1.5. den Haushaltplan,
  - 1.6. die Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
  - 1.7. ihre Geschäftsordnung,
  - 1.8. die Auflösung der Kreisfeuerwehrverbandes.
- (2) Nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kassen- und Kassenprüfungsbericht entgegen.
- (3) Wählt:
  - 3.1. den Vorstand für den Zeitraum von sechs Jahren, in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl, die nach einer Wahlordnung, mit vorbereiteten Stimmzetteln, erfolgt. Nach Abschluss des Wahlvorganges und Bekanntgabe des Wahlergebnisses, ziehen sich die gewählten Vorstandsmitglieder zur ersten konstituierenden Sitzung zurück und bestimmen aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder die Funktionsträger des Vorstandes.
  - 3.2. die drei Kassenprüfer für drei Geschäftsjahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (4) Bestätigt:
  - 4.1. die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr,
  - 4.2. die Wahlen der/des Kreisjugendfeuerwehrwartes(in) und der Stellvertretung.
- (5) Ernennt Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
- (6) Entscheidet bei Widerspruch über den Ausschluss eines Mitgliedes.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband wird durch den Vorstand vertreten.
- (2) Dieser setzt sich zusammen aus:
  - 2.1. der/dem Vorsitzenden,
  - 2.2. den zwei Stellvertretern/innen,
  - 2.3. der/dem Geschäftsführer/in,
  - 2.4. der/dem Schatzmeister/in,
  - 2.5. der/dem Pressesprecher,
  - 2.6. der/dem Schriftführer/in,
  - 2.7. dem Vorstandsmitglied für Feuerwehrhistorik,
  - 2.8. der/dem Kreisjugendfeuerwehrwart/in und der Stellvertretung als gewählte Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr,
  - 2.9. der/dem Kreisbrandmeister/in als nicht gewähltes Vorstandsmitglied,
  - 2.10. der Sprecherin der Frauen als nichtgewähltes Vorstandsmitglied,
  - 2.11. dem Vertreter der hauptberuflichen Kräfte als nichtgewähltes Vorstandsmitglied,
  - 2.12. dem Vertreter der Werk-, Betriebs- und Berufsfeuerwehren als nichtgewähltes Vorstandsmitglied.
- (3) Die Vorstandsfunktion Sprecherin der Frauen wird nur auf der Basis einer Delegation besetzt.

Diese Delegation kann nur durch eine Übereinkunft aller in den ordentlichen Mitgliedern tätigen weiblichen Feuerwehrangehörigen erfolgen, wobei hier die Mehrheit dieser Delegation zustimmen muss.

- (4) Die Vorstandsfunktionen der Vertreter der hauptberuflichen Kräfte, sowie der Werk-, Betriebs- und Berufsfeuerwehren werden nur bei einer Delegation von den Funktionsträgern besetzt.
- (5) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Geschäftsjahr, einberufen.
- (6) Der Vorsitzende muss den Vorstand unverzüglich einberufen, wenn dieses ein Stellvertreter oder zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angaben des Zweckes oder des Grundes verlangen.

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - 1.1. der/dem Vorsitzenden,
  - 1.2. den zwei Stellvertretern/innen,
  - 1.3. der/dem Geschäftsführer/in,
  - 1.4. der/dem Schatzmeister/in.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt:
  - 1.1. über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind,
  - 1.2. über die Bildung von Fachgebieten, Fachreferaten, Fachausschüssen und erlässt für die Arbeit der Gremien Richtlinien,
  - 1.3. über die Mitgliedschaft des Kreisfeuerwehrverbandes in Organisationen und Einrichtungen,
  - 1.4. über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
  - 1.5. über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
  - 1.6. eine Kassenordnung,
  - 1.7. Reisekostenordnung für den Kreisfeuerwehrverband,
  - 1.8. seine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand erarbeitet:
  - 2.1. den Haushaltplan,
  - 2.2. die Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden,
  - 2.3. die Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern,
  - 2.4. die Vorlagen für die Delegiertenversammlung.
- (3) Der Vorstand wirkt bei der Arbeit des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. mit.
- (4) Der Vorstand erarbeitet Vorschläge für die Beantragung und Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen.
- (5) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende allein, oder die beiden Stellvertreter gemeinsam, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht satzungsgemäß zu den Aufgaben anderer Organe gehören.
- (7) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.
- (8) Der Vorsitzende:
  - 8.1. leitet und repräsentiert den Kreisfeuerwehrverband, soweit nach dieser Satzung nicht andere Zuständigkeiten bestimmt sind,
  - 8.2. beruft die Delegiertenversammlung und den Vorstand ein und führt den Vorsitz,

- 8.3. kann die Ausübung einzelner Befugnisse auf die Stellvertreter übertragen, welches seine Verantwortung und sein Recht zur eigenen Entscheidung nicht berührt.
- 8.4. Ist berechtigt, Im Einvernehmen mit den Stellvertretern, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden.
- 8.5. Ist verpflichtet, diese Entscheidung den zuständigen Organen in ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.
- 8.6. Berichtet dem Vorstand und der Delegiertenversammlung über die von ihm getroffenen Maßnahmen.
- (9) Der Vorsitzende vollzieht:
  - 9.1. die Aufnahme von Mitgliedern,
  - 9.2. den Ausschluss von Mitgliedern.
- (10) Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Vorstand:
  - 10.1. die Fachreferenten,
  - 10.2. die Mitglieder der Fachausschüsse.
- (11) Der Vorsitzende hat das Recht, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

### **§ 13 Fachausschüsse**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben können Fachausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben und die personelle Besetzung werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Die Besetzung soll ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.
- (4) Die Organe bedienen sich zur Erfüllung der Aufgaben der fachlichen Beratung der Fachausschüsse. Sie haben nur beratende Stimmen.

### **§ 14 Niederschriften**

- (1) Über die Tagungen der Organe und Fachausschüsse sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schrift-/Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zuzusenden sind.
  - 1.1. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn Einwendungen binnen einer Frist von drei Wochen nach Zusendung geltend gemacht werden. Die Einwendungen sind auf der nächsten Tagung des Organs bzw. Fachgebietes zu behandeln. Zur Berechnung der Einspruchsfrist von drei Wochen wird der Zeitraum zwischen Datum des Postversandes der Unterlagen zuzüglich drei Werktagen für die Aufgabe und Beförderung bis Datum des Poststempels der Einspruchssendung angenommen.
  - 1.2. Die Niederschriften sind nur für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

### **§ 15 Beiträge**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des im § 2 bestimmten Zweckes werden aufgebracht durch:
  - 1.1. jährliche Mitgliedsbeiträge,
  - 1.2. freiwillige Zuwendungen,
  - 1.3. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge beschließt die Delegiertenversammlung eine Betragsrichtlinie.
- (3) Die fördernden Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen.

## **§ 16 Kassenführung**

- (1) Der Schatzmeister darf Auszahlungen nur leisten und Zahlungen nur annehmen gemäß der Kassenordnung.
- (2) Zu Beginn des Jahres legt der Schatzmeister einen Haushaltplan vor, der in der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Schatzmeister Buch zu führen.
- (4) Er nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung anzufertigen und sie mit den Belegen, den Kassenprüfern vorzulegen.
- (5) Die Kassenprüfer wählt die Delegiertenversammlung aus ihren Reihen. Sie dürfen mit dem Schatzmeister nicht verwandt oder verschwägert sein und können in den folgenden Wahlperioden nicht wiedergewählt werden.

## **§ 17 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Aufwandsentschädigungen werden durch die Delegiertenversammlung beschlossen.
- (2) Sie sind in den Haushaltsplan einzuarbeiten.

## **§ 18 Kreisfeuerwehrtage**

- (1) In jedem Jahr wird:
  - 1.1. ein Kreisfeuerwehrtag
  - 1.2. ein Kreisjugendfeuerwehrtagdurchgeführt.
- (2) Über die Vergabe der Kreisfeuerwehrtage entscheidet der Vorstand nach vorliegenden Anträgen.
- (3) Jubiläen ordentlicher Mitglieder sollten bei der Vergabe berücksichtigt werden.

## **§ 19 Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sind und der Beschluss der Auflösung mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- (2) Ist die Delegiertenversammlung zur Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes nicht beschlussfähig, so ist eine neue Delegiertenversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, in welcher dann der Beschluss zur Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst wird. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (4) Das verbleibende Vermögen sollte zur weiteren Förderung des Brandschutzes verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



## **§ 20 Schlussbestimmung**

- (1) Dem Vorstand wird das Recht übertragen, etwaige formale Satzungsänderungen, die das Gericht bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollten, vorzunehmen. Vorbenannte Satzungsänderungen sind in der folgenden Delegiertenversammlung bekannt zu geben.
- (2) Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Oberspreewald-Lausitz e.V. am 12. März 2011 in Bronkow beschlossen und wird am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft gesetzt.